

Informationen zur Konformität unserer Verpackungen gemäß PPWR

Monheim, 21.09.2026

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

mit diesem Schreiben erhalten Sie Informationen zur Umsetzung und Einhaltung der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR).

Die für unsere Verpackungen maßgeblichen Anforderungen der PPWR werden von uns kontinuierlich geprüft. Dabei berücksichtigen wir sowohl die jeweilige Funktion der Verpackung innerhalb der Lieferkette als auch die hierfür geltenden rechtlichen Vorgaben. Grundlage unserer Bewertung sind die aktuell vorliegenden Informationen und Erklärungen unserer Verpackungslieferanten sowie die verfügbaren technischen Unterlagen.

Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand und auf Basis der Angaben unserer Verpackungslieferanten gehen wir davon aus, dass unsere Verpackungen keine gesetzlich relevanten Gehalte an Schwermetallen aufweisen und die derzeit anwendbaren Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 erfüllen. Die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom liegt dabei innerhalb des in Artikel 5 Absatz 4 der PPWR festgelegten Grenzwertes.

Die beko GmbH führt keine Produkte mit PFAS. Bei den Anforderungen an PFAS ist zwischen Verpackungen mit und ohne Lebensmittelkontakt zu unterscheiden. Die in der PPWR ausdrücklich festgelegten PFAS-Grenzwerte gelten nach aktuellem Stand ab dem 12. August 2026 für Verpackungen, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind (Artikel 5 Absatz 5 der PPWR).

Für Verpackungen, die nicht für den Lebensmittelkontakt vorgesehen sind, ist diese spezielle PFAS-Grenzwertregelung derzeit nicht in gleicher Weise anzuwenden.

Verpackungen mit Lebensmittelkontakt werden gesondert betrachtet. Die Bewertung erfolgt hierbei unter Berücksichtigung des jeweiligen Verwendungszwecks, der verfügbaren Lieferantendaten sowie der einschlägigen lebensmittelrechtlichen Anforderungen.

Seite 1 von 2

Die für den Nachweis der PPWR-Konformität erforderlichen Unterlagen und Dokumentationen werden von uns schrittweise zusammengestellt und ergänzt. Sollten einzelne Anforderungen noch von weiteren Vorgaben, Lieferantennachweisen oder zukünftigen EU-Leitlinien abhängig sein, werden die entsprechenden Informationen in unsere technische Dokumentation aufgenommen, sobald diese verfügbar sind.

Diese Erklärung bezieht sich ausschließlich auf die Anforderungen an Verpackungen im Rahmen der PPWR. Sie ersetzt weder eine produktspezifische Bewertung anderer einschlägiger Rechtsvorschriften noch die Prüfung individuell vereinbarter Spezifikationen.

Sollten Sie weiterführende Informationen zu einer bestimmten Verpackungsart oder einem konkreten Anwendungsfall benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus Monheim

beko GmbH